

**Verordnung zur I. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des
Marktverkehrs (Marktgebührenordnung) in der Stadt Hadamar (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), und der §§ 69 und 155 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 09. Mai 2014 nachstehende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs (Marktgebührenordnung) in der Stadt Hadamar (Hessen) vom 22.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des zugeteilten Platzes

1. für den Wochenmarkt

- | | |
|---|--------------------------|
| a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m | 1,50 Euro (unverändert), |
| b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m | 2,00 Euro (unverändert), |

2. für die Krammärkte

- | | |
|---|------------|
| c) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m | 5,00 Euro, |
| d) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m | 5,50 Euro. |

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungsverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 09. Mai 2014

DER MAGISTRAT DER STADT HADAMAR,
gez. Michael Ruoff, Bürgermeister